



**PP#100178243 — LV BY ./ DIVERSE – VERFAHRENSVERZÖGERUNG UND BSG HERANZIEHUNG, LSG-BY B
1/16 U**

25.
03.
2016

Beschluss
in der Sache

Bayerischer Landesverband der Piratenpartei Deutschland

Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

vorstand@piratenpartei-bayern.de

vertreten durch

-- Antragsteller --

gegen

-- Antragsgegner 1 --

und

-- Antragsgegner 2 --

und

-- Antragsgegner 3 --

wegen Feststellung fehlender Vertretungsbefugnis

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24. März 2016 mit den Richtern Michael Ebner, Gregory Engels, Markus Kompa, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Hamburg verwiesen.

Gründe:

I

Am 15.02.2016 reichte der Antragsteller am Landesschiedsgericht Bayern Feststellungsklage ein.

Am 16. März 2016 erhebt er beim Bundesschiedsgericht Beschwerde der Verfahrensverzögerung.

II

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Verfahren war nach § 10 (9) SGO an ein anderes LSG zu verweisen.

1.

Nach § 10 (9) Satz 4 ist Verfahrensverzögerungsbeschwerde zulässig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde.

Nach alphabetischer Reihenfolge der Landesschiedsgerichte und Abfrage der Handlungsfähigkeit ist das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hamburg zu verweisen.

2.

Nach § 10 (9) Satz 5 SGO Neufassung hätte das Bundesschiedsgericht auch das Verfahren an sich ziehen können. Diese hätte allerdings den innerparteilichen Rechtsweg verkürzt, so dass sich das Bundesschiedsgericht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dagegen entschieden hat.

Das BSG hat Zweifel an der Vereinbarkeit von § 10 (9) der Neufassung der Satzung mit § 10 (5) Satz 2 PartG. Nach § 10 (5) Satz 2 PartG ist die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung zu gewährleisten. Einem Rechtssuchenden würde bei einem Ansziehen eine Instanz genommen. Dies mag in Eilsachen geboten und zulässig sein, wo es eine „Berufung“ so nicht gibt, sondern allenfalls eine Beschwerde. Im Hauptsacheverfahren ist jedoch eine Berufung vorgesehen und zu gewährleisten.

Sollte die Klärung einzelner Punkte der Feststellungsklage erforderlich sein, etwa um einen gesetzeskonformen Rechenschaftsbericht fristgemäß fertigzustellen, so könnte beschränkt darauf ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ **** – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 *** ./ Piratenpartei Deutschland

LETZTE KOMMENTARE

ARCHIVE

[Juli 2016](#)

[Juni 2016](#)

[Mai 2016](#)

[April 2016](#)

[März 2016](#)

[Februar 2016](#)

[Dezember 2015](#)

[November 2015](#)

[September 2015](#)

[August 2015](#)

KATEGORIEN

[Allgemein](#)

META

[Anmelden](#)

[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)

[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>
Anmelden Feed